

## XV. Gesundheitspolitisches Symposium der Ersatzkassen

Planung von ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung aus Sicht der KVSA

25.10.2013

Dr. Burkhard John

Vorsitzender des Vorstandes

## Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

- Richtlinie des GBA seit 20.07.2013 in Kraft
- „ASV-Berechtigte“:
  - **NEU!** an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer und
  - nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser
- Vertragsärzte sind hinsichtlich der Teilnahme auf das Fachgebiet/den Schwerpunkt beschränkt, mit dem sie zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen sind

## Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

- Voraussetzungen und Anforderungen
  - Erfordernis der Zusammenarbeit im interdisziplinären Team
  - Nachweise fachlicher Qualifikationen
  - Nachweise räumlicher/apparativer Voraussetzungen
    - Möglichkeiten vertraglich vereinbarter Kooperationen, z. B. Vorhalten einer Intensivstation, Notfalllabor, bildgebende Diagnostik
  - Behandlungsumfang wird in den entsprechenden Anlagen definiert

## Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

- **Allgemeine Regelungen:**
  - **Überweisungen:**
    - Bei „Schweren Verlaufsformen“ ist Überweisung durch ambulant tätigen Arzt erforderlich
    - „überweisungsberechtigte Ärzte“ bestimmen die Anlagen
    - i.Ü. Regelung in den entsprechenden Anlagen
  - Studienteilnahme soll den Patienten ermöglicht werden
  - Kontinuierliche Zusammenarbeit mit Patienten- bzw. Selbsthilfegruppe soll erfolgen

## Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

### Personelle Anforderungen:

- Spezielle Qualifikationen und
- Zusammenarbeit im interdisziplinären Team
  - Teamleiter
  - Kernteam
    - Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung **in der Regel (typischerweise)** eingebunden werden müssen
    - Leistungserbringung an mindestens einem Tag/Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung
  - weitere Fachärzte bei medizinischer Notwendigkeit
- **Facharztstatus** bei Diagnosestellung und leitender Therapieentscheidung

## Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

- Fachliche Qualifikation der Mitglieder des interdisziplinären Teams:
  - „ausreichend Erfahrung“
  - „Regelmäßige“ Teilnahme an spezifischen Fortbildungen bzw. interdisziplinären Fallkonferenzen
  - „... Hinsichtlich der fachlichen Befähigung gelten im Übrigen die Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V entsprechend...“ **KONSEQUENZ?**
    - Vertragsärzte erfüllen die Voraussetzungen, da diese bereits Voraussetzung für die Behandlung bestimmter KH-Bilder sind
    - Krankenhausärzte?

## Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

- Beispiel für QS-Vereinbarungen, §135 II SGB V:
- Ultraschall
- Langzeit-EKG
- Koloskopie
- Röntgen
- CT
- MRT
- ...

## Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

- Beispiel QS-Vereinbarung Ultraschall:
- Nachweis der fachlichen Qualifikation:
  - 1. Befähigung im Rahmen der Facharztweiterbildung erworben (Zeugnisse, Untersuchungszahlen, Bestätigung durch einen weiterbildungsberechtigten Arzt)
  - 2. Befähigung durch Nachweis von Ultraschallkursen + Kolloquium oder
  - 3. Nachweis ständiger oder begleitender Tätigkeit (Bestätigung durch weiterbildungsberechtigten Arzt) + Kolloquium

**Problem:** spezielle Nachweise sind durch Krankenhausärzte oftmals nicht zu führen

## Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

- **Verfahren:**
- Anzeige gegenüber dem erweiterten Landesausschuss mit allen erforderlichen Nachweisen über Kooperationen, personelle und sächliche Anforderungen
- 2 Monate Prüffrist für den erweiterten Landesausschuss
- erfolgt binnen 2 Monate keine Mitteilung des erweiterten Landesausschusses gegenüber dem Antragsteller gilt die Tätigkeit als genehmigt.

## Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

- Erweiterter Landesausschuss = Erweiterung des Landesausschusses Ärzte- Krankenkassen um Vertreter der Krankenhäuser
- Zusammensetzung:
  - 9 Vertreter der Krankenkassen
  - 9 Vertreter der Ärzte
  - 3 unparteiische Mitglieder
  - 9 Vertreter der Krankenhäuser (Bestellung über Krankenhausgesellschaft)
- zuständig für die Beschlussfassung im Rahmen des Anzeigeverfahrens

## Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

- Regelungen in Vorbereitung:
  - Schwere Verlaufsformen von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen (Anlage 1)
    - **Gastrointestinale Tumore und Tumore der Bauchhöhle**
  - Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen (Anlage 2)
    - **Tuberkulose**
  - Hochspezialisierte Leistungen (Anlage 3)

## Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

- Stand des Verfahrens hinsichtlich der Anlagen:
  - Vorbereitung von GBA-Beschlüssen (ggf. 12/2013):
    - Tuberkulose (seltene Erkrankungen)
    - Gastrointestinale Tumore und Tumore der Bauchhöhle (Schwere Verlaufsformen)
  - derzeit Stellungnahmeverfahren
- Seit Oktober Beratung in AG- und Unterausschusssitzungen
- Plenumsbeschluss des GBA im Dezember 2013 geplant
- Vergütungsregelung noch offen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. med. Burkhard John  
Vorsitzender des Vorstandes

Telefon: 0391-627 6403  
Email: [B.John@kvsa.de](mailto:B.John@kvsa.de)